

Das Verfassungsgericht, die Volkszählung und die Sozialpolitik

Die einstweilige Anordnung vom 13. April 1983 war nicht die erste Konfrontation des Bundesverfassungsgerichts mit der Problematik von Volkszählungen. Auch seine Rechtsprechung zu den Ansprüchen Hinterbliebener aus der Rentenversicherung hat — was wenige wissen — sehr viel mit Volkszählung zu tun, allerdings mehr mit dem Mangel an statistischen Daten als mit der Verhinderung ihrer Erhebung.

Daß das Verfassungsgericht bis 1984 eine Reform der „sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ verfügt habe, glauben fast alle sozialpolitisch Interessierten zu wissen. Aber nur den sozialpolitischen Profis ist bekannt, daß das Urteil vom 12. März 1975 aufgrund der Klage eines Witwers ergangen ist, der sich wegen seines Geschlechtes gegenüber Witwen benachteiligt fühlte. Und von den professionellen Sozialpolitikern wissen wiederum nur wenige, wie sich aus dem 75er Witwenrentenurteil die Notwendigkeit der 84er Reform ableitet.

Das Gericht ist von der Überlegung ausgegangen, ob Männer und Frauen typischerweise ihren Lebensunterhalt auf so gänzlich andere Weise bestreiten, daß „der sich aus dem Geschlecht ergebende biologische oder funktionale Unterschied das zu regelnde Lebensverhältnis so entscheidend prägt, daß gemeinsame Elemente überhaupt nicht zu erkennen sind oder zumindest vollkommen zurücktreten“.¹ Konkret: Ernährt typischerweise der Mann die Familie oder trägt die Frau durch eigene Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt wesentlich bei?

„Typischerweise“ heißt bei dieser Argumentation, daß das Gericht sich auf massenstatistische Daten bezieht. Es hatte nämlich „in seiner früheren Entscheidung“² eine „Ungleichbehandlung von Mann und Frau . . . hin- genommen, weil bereits der Anteil der selbst Erwerbstätigen unter den verheirateten Frauen mit 7,5 vH so gering war, daß er im Rahmen einer die Frau bevorzugen- den, typisierenden Betrachtungsweise keine Berücksichtigung verlangte“. Gleiches lasse sich „bei dem heute erheblich höheren Prozentsatz nicht mehr sagen“, nachdem „der Vertreter der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung“³ unter Bezugnahme auf entsprechende Berechnungen des Statistischen Bundesamtes mitgeteilt habe, daß 1973 rd. 30 vH der verheirateten Frauen einer „eigenen Erwerbstätigkeit als abhängig Beschäftigte oder Selbständige“ nachgingen.⁴ Die Regelungen über Hinterbliebenenrenten seien zwar noch nicht verfassungswidrig, hätten aber „sich in Richtung auf die Verfassungswidrigkeit hin bewegende Wirkungen“.⁵

Wie hat sich nun eigentlich die Erwerbsquote verheirateter Frauen „auf die Verfassungswidrigkeit hin“ bewegt? 1982 betrug sie 35 vH, 1975 — als das „84er-Witwenrentenurteil“ erging — 31,6 vH und 1973 — dem Jahr, für das bei der Verhandlung Angaben gemacht worden waren — 31,3 vH. 10 Jahre vorher, bei der „früheren Entscheidung“ vom 24. 7. 1963, waren es 22 vH. Aber damals war das Gericht von „der letzten voll ausgewerteten Volks- und Berufszählung“ vom September 1950 ausgegangen! Und damals war die Erwerbsquote verheirateter Frauen 9,2 vH (nicht nur 7,5 vH, wie in den Urteilsgründen angegeben).⁶

Wie hätte das Gericht wohl 1975 entschieden, wenn es von der effektiven Entwicklung der Erwerbsquote

verheirateter Frauen im Zeitraum 1963 bis 1975 von 22 vH auf 32 vH ausgegangen wäre, anstatt 1963 (als es den Mikrozensus bereits gab) 13 Jahre zurückzurechnen? Wie stünde es wohl mit der Verfassungswidrigkeit der Hinterbliebenenrente, wenn man auch heute 13 Jahre zurückrechnen würde, bis zur derzeit letzten Volkszählung 1970? Dann käme man auf eine Quote von 26,8 vH. Und wenn man, wie 1963 (als die Erwerbsquote verheirateter Frauen bei 22 vH und nicht bei 7,5 vH lag), das Fehlen von Volkszählungsdaten weiterhin als verfassungsrechtlich relevanten Entscheidungsgrund werten würde, könnte man „die erschwere Voraussetzung der Witwenrente gegenüber der Witwenrente“ wahrscheinlich noch lange als „mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG vereinbar“ erklären.⁷

1975 hatte das Verfassungsgericht gemeint, „eine Neuregelung . . . die einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 u. 3 GG für die weitere Zukunft ausschließt“, müsse „bis zum Ende der übernächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden“.⁸ Daraus, daß die übernächste Legislaturperiode vorzeitig zu Ende gegangen ist, wird sicher niemand die Verfassungswidrigkeit der Hinterbliebenenrenten seit dem 6. März 1983 folgern. Im Gegenteil: Wenn schließlich die Volkszählung nicht nur einstweilig, sondern endgültig abgesetzt würde, wenn es infolgedessen nie mehr neue Volkszählungsdaten gäbe, könnte man sich vielleicht die 84er-Reform ganz ersparen.

Dieter Schäfer

¹ BVerfGE 39, 185 f.

² Vom 24. 7. 1963; vgl. BVerfGE 17, 1 ff.

³ Am 17. 12. 1974.

⁴ BVerfGE 39, 188 f. — Mithelfende Familienangehörige hatte das Gericht schon 1963 nicht berücksichtigt, weil „die wirtschaftliche Erschütterung durch den Tod des Mannes für die Mithelfenden ebenso groß sein dürfte, wie für die ‚Nur-Hausfrauen‘“ (BVerfGE 17, 25). Im folgenden ist jeweils diese Erwerbsquote, d. h. der Anteil selbständig und als Arbeitnehmer erwerbstätiger verheirateter Frauen angegeben.

⁵ BVerfGE 39, 194.

⁶ Vgl. BVerfGE 17, 24 f. und 39, 184.

⁷ BVerfGE 17, 1.

⁸ BVerfGE 39, 194 f.